

1. SMOBI

- 1.1. Die Smobi GmbH, mit dem Sitz in Himberg und der Geschäftsanschrift Mohsgasse 32/13, 1030 Wien eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter der FN 622956 m („Smobi“), bietet ein breites Leistungsspektrum auf dem Fachgebiet der Photovoltaik-Anlagen an..
- 1.2. Der jeweilige Leistungsumfang, der von Smobi im Rahmen der Auftragserteilung erbracht wird, wird in einem auf den Auftrag angepassten Vertrag samt Leistungsbeschreibung individuell ausgehandelt und vereinbart werden.
- 1.3. Explizit vom Leistungsumfang von Smobi nicht umfasst sind etwa die Freischaltung im Stromnetz durch den jeweiligen Netzbetreiber sowie der Austausch von Stromzählern. Ebenso nicht vom Leistungsumfang von Smobi umfasst sind alle Themen, die die Einspeisung von durch den/die Auftraggeberin ("**AG**") aus der eigenen Photovoltaik erzeugtem Strom in das Netz des Stromanbieters/Netzbetreibers betreffen. Diese Leistungen sind mittels einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem/der AG und dem Netzbetreiber/Stromanbieter festzulegen. Smobi leistet auch keine Gewähr für eine allfällige Entlohnung oder wirtschaftlich Rentabilität des eingespeisten Strom durch den/die AG in das Netz des Stromanbieters/Netzbetreibers.

2. GELTUNG

- 2.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Dienstleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen, welche Smobi dem/der AG erbringt, gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB in der jeweils gültigen Fassung. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AGB zu verstehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des/der AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren AGB abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen Smobi und dem/der AG. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGBs.
- 2.2 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 2.3 Für Verträge mit Verbrauchern (iSd §§ 1 ff Konsumentenschutzgesetz) (im Folgenden "**Verbrauchergeschäfte**") gelten diese AGB mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen. Im Besonderen gelten für Verbrauchergeschäfte nicht jene Punkte, denen die Wendung "Für Unternehmer" vorangestellt ist und solche Bestimmungen, welche dezidiert auf die Anwendbarkeit lediglich im Unternehmergeschäft/Ausgeschlossen bei Verbrauchergeschäften hinweisen.

3. VERTRAGSABSCHLUSS/ LEISTUNGSERBRINGUNG

- 3.1. Angebote (in mündlicher oder schriftlicher Form) von Smobi sind – sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden – freibleibend und unverbindlich und mit einer maximalen Gültigkeit von 4 Wochen ab Ausstellung befristet. Dies gilt auch für sämtliche Angaben in Preislisten, Prospekten, sonstigen Dokumenten.
Dieser Punkt 3.1. gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.
- 3.2. Von diesen AGB oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichenden mündlichen Zusagen, Nebenabreden und dergleichen, insbesondere solche, die von Dienstnehmern/-innen, Zustellern/-innen etc abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Angebote und Kostenvoranschläge werden in Euro angegeben zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 20%. Angebote und Kostenvoranschläge basieren auf den jeweiligen zur Angebotslegung/Kostenvoranschlagstellung vorherrschenden Preislage (Lohn- und Materialkosten). Preisänderungen behält sich Smobi ausdrücklich vor. Besteht der/die AG auf einen verbindlichen Kostenvoranschlag, so wird dieser von Smobi separat in Rechnung gestellt. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeanmeldungen etc wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
Dieser Punkt 3.2. gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.
- 3.3. Die Erteilung eines Auftrags an Smobi kann sowohl schriftlich (per E-Mail) als auch mündlich (persönlich, telefonisch) erfolgen. Smobi übermittelt dem/der AG innerhalb angemessener Zeit nach Einlangen des Auftrags einen schriftlichen Vertrag (Auftragsbestätigung (Angebotsannahme)) oder informiert den/die AG über die Ablehnung des Auftrags. Durch die Annahme kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen Smobi und dem/der AG zustande, wodurch die wechselseitige Leistungspflicht ausgelöst wird.
- 3.4. Der Inhalt des mit dem/der AG abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen, der Vollmacht und diesen AGB. Sollten Regelungen im schriftlichen Vertrag samt Anlagen, in Widerspruch zu diese AGB stehen, dann gehen die Regelungen in unserem schriftlichen Vertrag samt Anlagen vor, da dieser Vertrag individuell zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt wurde.
- 3.5. Alle Leistungen von Smobi, insbesondere alle mündlichen und schriftlichen Konzepte, sämtliche Planungsunterlagen, Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Kopien und elektronische Dateien, sind vom/von der AG unaufgefordert und gesondert zu überprüfen und binnen sieben Werktagen ab Eingang beim/bei der AG freizugeben. Bei Überschreitung dieser Frist gelten diese Unterlagen als vom/von der AG genehmigt und abgenommen. Ebenso gelten Änderungen gegenüber dem Auftrag durch die Auftragsbestätigung seitens Smobi als vom/ von der AG genehmigt, sofern diese(r) nicht binnen sieben Werktagen widerspricht. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der/die Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.
- 3.6. Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferung und Leistung, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen basieren, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Kommt es zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung zu Änderungen der technischen Normen oder des Standes der Technik, ist Smobi

berechtigt die Leistung entsprechend der Änderung vorzunehmen. Smobi steht es frei die Leistung wie vertraglich vereinbart (Stand der Technik im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) vorzunehmen.

- 3.7. Der/die AG sichert zu, dass er/sie Smobi die für die Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen, Dokumente und Unterlagen vollständig und zeitgerecht zur Verfügung stellt. Erst nach der Auftragserteilung an Smobi bekanntgewordene Informationen, die für die Durchführung des Auftrags notwendig sind, wird der/die AG unverzüglich an Smobi weiterleiten. Der/die AG trägt die Mehrkosten für Arbeiten/Mehraufwand die Smobi dadurch entstehen, dass der/die AG unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, oder für Mehraufwand, der aufgrund von nachträglich geänderten Angaben entsteht. Diese Mehrleistungen werden dem/ der AG gegenüber nach Stundensatz abgerechnet.

4. WIDERRUFSBELERHRUNG VERBRAUCHER IM FERNABSATZ

Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den mit Smobi abgeschlossenen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses oder dem allfällig späteren Tag, an dem Sie über das Widerrufsrecht aufgeklärt wurden.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Smobi, Ing. Lucas Silhanek, BSc., Neugrabenstraße 37, 1100 Wien, photo@smobi.at, mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie den mit Smobi abgeschlossenen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf des Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Leistungserbringung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Vertrages mit Smobi unterrichten, bereits erbrachten Leistung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistung entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

An Smobi, Ing. Lucas Silhanek, BSc, Neugrabenstraße 37, 1100 Wien,
photo@smobi.at

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den
Kauf folgender Waren (+) / die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)

-Bestellt am (*) / erhalten am (*)

-Name des/der Verbraucher(s)

-Anschrift des/der Verbraucher(s)

-Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

-Datum

(*) Unzutreffendes streichen

5. FRISTEN / TERMINE

- 5.1. Liefer-/Leistungsfristen und -fristen die von Smobi genannt wurden, gelten als ungefähre Schätzungen und sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Aus der Nichteinhaltung von unverbindlichen Liefer-/Leistungsfristen und -terminen können keine Ansprüche gegen Smobi hergeleitet werden.
- 5.2. Von Smobi bekanntgegebene Liefer-/Leistungsfristen und -fristen sind vom/von der AG nicht unbillig zu vereiteln. Sofern ein/eine AG eine von Smobi gehörig angebotene Leistung nicht zur bedungenen Zeit am bedungenen Ort abnimmt, so gerät der/die AG in Schuldnerverzug, sodass auch die negativen Folgen der Gefahrtragung (zufälliger Untergang der angebotenen Ware/Leistung) auf den/die AG übergehen.
- 5.3. Verzögert sich die Lieferung/Leistung von Smobi bei einem als verbindlich vereinbarten Termin aus Gründen, die nicht der Sphäre von Smobi zuzurechnen sind (unvorhersehbare Betriebsstörungen, Verspätung der Vorlieferanten, hoheitliche Maßnahmen, oder Unterbrechung der Energieversorgung) oder nicht von Smobi zu vertreten sind, wie etwa höhere Gewalt, unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse (Wetterkatastrophen: zB Hagel, Überschwemmung, Frost, etc, oder Pandemien), dann ruhen die Leistungsverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und verlängern die Frist entsprechend.

6. SUBUNTERNEHMER

- 6.1. Smobi obliegt die Entscheidung nach freiem Ermessen, Leistungen selbst auszuführen, von Erfüllungsgehilfen ausführen zu lassen, oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter zu bedienen (Subunternehmer).
- 6.2. Die Beauftragung von Subunternehmern erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen und auf Rechnung des/der AG. Smobi verfügt über ein sachkundiges Partnernetzwerk und wird etwaige Subunternehmer sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.
- 6.3. Besteht der/die AG bei der Umsetzung eines Projektes auf die Leistungserbringung durch einen spezifischen Drittunternehmer, so wird der/die AG selbst mit diesem Unternehmen einen Vertrag abschließen. Smobi haftet für widrige Folgen aus einem solchen Vertrag zwischen dem/der AG und dem Dritten nicht und ist für dessen Leistungen schad- und klaglos zu halten.

7. PREISE / HONORAR

- 7.1. Leistungen von Smobi werden auf Basis des für das Fachgebiet jeweils zutreffenden Leistungsziels, des Leistungsumfangs, der Leistungszeit sowie der Umstände der Leistungserbringung bemessen. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.
- 7.2. Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc verändern, so ist Smobi berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.
Punkt 7.2. gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.
- 7.3. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre von Smobi zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten. Im vereinbarten Honorar ist ein einmaliger Korrekturvorgang durch Smobi bereits enthalten, der seitens Smobi nach Präsentation des Planungskonzeptes erfolgen kann. Der/die AG haben hierfür eine schriftliche Korrekturliste anzufertigen, die Grundlage für die Änderungen darstellt. Hierbei sind geringfügige Korrekturen gemeint. Sollten Änderungen vom/von der AG gewünscht werden, die diesen Umfang übersteigen, dann werden diese Leistungen nach Zeitaufwand verrechnet, wobei Smobi ein entsprechendes Offert/Kostenschätzung abgeben wird.
- 7.4. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, derzeit 20%, soweit eine solche anwendbar ist sowie zuzüglich sonstiger Abgaben und Steuern. Ist keine österreichische USt anwendbar (etwa bei Leistungserbringung an einen Unternehmer im EU-Raum), werden wir keine österreichische USt vorschreiben. Bei der Leistungserbringung an einen Unternehmer im EU-Raum mag dann aber Umsatzsteuer in einem anderen Land, etwa am Sitz des/der AG (oder eine vergleichbare andere lokale Steuer) zu entrichten sein. Es ist diesfalls Sache des/der AG, solche Steuer fristgerecht zu erklären und abzuführen.
- 7.5. Bei Folgeaufträgen ist Smobi an die Einhaltung vorhergehender Preise nicht gebunden.

8. ZAHLUNG / VERZUGSZINSEN

- 8.1. Smobi ist berechtigt (insbesondere bei Projekten mit höherem Auftragsvolumen oder bei Projekten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere bei Aufträgen über EUR 20.000 oder Projekten, die sich über einen Zeitraum vom zumindest drei Monaten erstrecken)), seine Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen zu stellen. Teilrechnungen sowie die Schlusshonorarnote sind ab Rechnungslegung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden.

Für Entgeltzahlungen (bei Teilrechnungen oder Schluss Honorarnoten), die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden (Zahlungsverzug des/der AG), können Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (4% p.a.) verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmenengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe (9,2% über dem Basiszinssatz p.a.). Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.

Smobi ist berechtigt zur Deckung eines Aufwandes ein Akonto zu verlangen.

- 8.2. Allfällige von Smobi individuell mit dem/der AG vereinbarte Skonti (etwa eingeräumte Rabatte und/oder Boni) können nur bei vollständiger und fristgerechter Zahlung in Abzug gebracht werden.
- 8.3. Smobi ist berechtigt, Zahlungen unabhängig von deren Widmung zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld sowie der darauf anerlaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 8.4. Der/die AG ist zur Aufrechnung mit einer eigenen Forderung gegen Smobi nicht berechtigt. Eine Aufrechnung durch den/die AG ist nur in Ausnahmefällen zulässig, nämlich wenn Smobi zahlungsunfähig ist und die Forderung des/der AG in einem rechtlichen Zusammenhang mit seiner/ihrer Verbindlichkeit steht oder die Forderung vom Gericht rechtskräftig festgestellt oder von Smobi anerkannt wurde. Forderungen gegen Smobi dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Smobi nicht abgetreten werden.
Dieser Punkt 8.4. gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.
- 8.5. Der/die AG kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit es sich um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.
- 8.6. Alle Arbeiten von Smobi (insbesondere die Besichtigung vor Ort und die Erstellung des Belegungsplans), die für einen künftigen Auftrag erbracht werden (und kostenintensive Vorleistungen sind) und aus welchem Grund auch immer vom/von der AG nicht zu einer Beauftragung führen oder nicht zur Ausführung erbracht werden, werden mangels einer anderen Vereinbarung auf Stundensatzbasis abgerechnet. Der pauschale Stundensatz beträgt EUR 80 netto.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1. Alle Sachen (Photovoltaikanlage, etc) und Unterlagen (Pläne, Skizzen, Konzepte, Vorentwürfe etc) ("**Vorbehaltsgegenstände**") werden von Smobi unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der letzten Honorarnote im Eigentum von Smobi.
- 9.2. Gerät der/die AG mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so ist Smobi berechtigt, Rückgabe der Vorbehaltsgegenstände bis zur vollständigen Befriedigung zu verlangen. Befristete Forderungen werden sofort fällig.
- 9.3. Bei Zurückforderung oder Zurücknahme der Vorbehaltsgegenstände durch Smobi liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

- 9.4. Der/die AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsgegenstände, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.
- 9.5. Im Fall einer Weiterveräußerung von der Vorbehaltsgegenständen und Unterlagen (Photovoltaikanlage, Pläne, Skizzen, Konzepte, Vorentwürfe etc) von Smobi, tritt die/der AG alle Ansprüche gegen den Dritten/Erwerber (insbesondere die Kaufpreisforderung) an Smobi ab.
- 9.6. Die rechtsgeschäftliche Verfügung (bspw Verpfändung oder Sicherheitsübereignung) betreffend der Vorbehaltsgegenstände ist dem/der AG bis zur vollständigen Bezahlung der letzten Honorarnote an Smobi (Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes) untersagt.
- 9.7. Modifikationen, Abänderungen oder Bearbeitungen von Leistungen von Smobi, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den/die AG oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Smobi und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

10. MAHN- UND INKASSOSPESEN

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der/die AG die Smobi entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal EUR 20,- zuzüglich Porto pro erfolgte Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von EUR 10,- zu ersetzen. Darüber hinaus sind Smobi alle Kosten und Spesen, die Smobi aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc, vom/ von der AG zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

11. ANNAHMEVERZUG / VERZUG / VERTRAGSRÜCKTRITT

- 11.1. Im Fall, dass die von Smobi zu erbringende Leistung vom/von der AG nicht zur bedungenen Zeit am bedungenen Ort angenommen oder die Leistungserbringung von Smobi durch den/die AG verzögert oder verunmöglicht wird, dann gerät der/die AG in Annahmeverzug. Bei Annahmeverzug durch den/die AG ist Smobi berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Vertragserfüllung zu verlangen.
- 11.2. Smobi ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der/die AG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung (14 Tage) fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem mit Smobi geschlossenen Vertrag (Mitwirkungspflichten, Leistung der Anzahlung oder Teilzahlungen) verstößt. Der/die AG hat Smobi den von ihm/ihr schuldhaft verursachten Schaden zu ersetzen.
- 11.3. Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen ist Smobi auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Unterbrechung der Leistung für mehr als zwei Monate durch den/die AG und bei Vereitlung der Leistung durch den/die AG, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 11.4. Ebenso ist Smobi zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Smobi Bedenken hinsichtlich der Bonität eines/einer AG hat und diese(r) auf Begehren von Smobi weder

eine Vorauszahlung/Akonto noch eine taugliche Sicherheit leistet oder über das Vermögen des/der AG ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der/die AG seine/ihre Zahlungen einstellt.

- 11.5. Bei Zahlungsverzug des/der AG ist Smobi von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten (Zurückbehaltungsrecht) und Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von vierzehn Tagen – vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.6. Tritt der/ die AG – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er/sie unberechtigt seine Aufhebung, so hat Smobi die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen.
- 11.7. Für den Fall des berechtigten Rücktrittes des/der AG steht Smobi nur das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu.
- 11.8. Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.
- 11.9. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche von Smobi bleibt ausdrücklich vorbehalten.

12. TERMINSVERLUST

- 12.1. Soweit der/die AG seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen (etwa bei Gewährung einer Ratenzahlungsvereinbarung) abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.
- 12.2. Punkt 12. gilt bei Verbrauchergeschäften, soweit Smobi seine Leistung vollständig erbracht hat und auch nur eine rückständige Teilleistung des/der AG mindestens sechs Wochen fällig ist und der/die AG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt wurde.

13. GEWÄHRLEISTUNG

13.1. Gewährleistung für Unternehmer:

- 13.1.1. Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch des/der AG ist ein Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe der von Smobi zu erbringenden Leistungen (etwa bei Übergabe der Photovoltaikanlage) bereits vorlag. Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn Smobi vom vertraglich Geschuldeten abweicht. Von Smobi werden keine darüberhinausgehenden Garantieversprechen abgegeben. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen für Leistung von Smobi, die auf unrichtigen oder ungenauen Anweisungen des/der AG beruhen ebenso für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Handhabung hervorgerufen werden. Die Gewährleistung erlischt, wenn der/die AG oder ein von Smobi nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der von Smobi gelieferten und montierten Leistung/Ware vornimmt.

- 13.1.2. Gewährleistungsansprüche für unwesentliche Mängel sind ausgeschlossen.
- 13.1.3. Der Beweis des Vorliegens eines Mangels ist ausschließlich von dem/der AG zu führen. Die Anwendbarkeit des § 924 ABGB ist ausgeschlossen.
- 13.1.4. Der/die AG ist nach Empfang der Lieferung oder Leistung dazu verpflichtet die Lieferung oder Leistung auf Mängel zu kontrollieren und unverzüglich, längstens innerhalb von 8 Werktagen, versteckte Mängel innerhalb von 5 Werktagen ab Entdecken des Mangels, etwaige Mängel Smobi schriftlich anzuzeigen und zu rügen (§ 377 UGB). Erfolgt eine solche Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig, so verliert der/die AG Gewährleistungs-, Schadenersatz- sowie Irrtumsanfechtungsansprüche. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweisen zu belegen.
- 13.1.5. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit Übernahme des Werkes. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Gewährleistungsansprüche sind innerhalb dieser Frist bei sonstiger Präklusion gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt nicht erneut, wenn im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung erfolgt.
- 13.1.6. Solange der/die AG mit der eigenen Leistung in Verzug ist, besteht kein Gewährleistungsanspruch.
- 13.1.7. Die Fälligkeit des Honoraranspruches wird durch einen allenfalls durch Smobi zu vertretenden Mangel nicht hinausgeschoben. Der/die AG hat kein Zurückbehaltungs-, Minderungs- oder Aufrechnungsrecht.
- 13.1.8. Das Regressrecht gemäß § 933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.1.9. Die Abtretung der Mängelansprüche des/der AG ist ausgeschlossen.

13.2. Gewährleistung für Verbraucher:

- 13.2.1. Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch des/der AG ist ein Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe der von Smobi zu erbringenden Leistungen (etwa bei Übergabe der Photovoltaikanlage) bereits vorlag. Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn Smobi vom vertraglich Geschuldeten abweicht. Von Smobi werden keine darüberhinausgehenden Garantieverprechen abgegeben. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen für Leistung von Smobi, die auf unrichtigen oder ungenauen Anweisungen des/der AG beruhen ebenso für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Handhabung hervorgerufen werden.
- 13.2.2. Hinsichtlich der übrigen Regelungen zur Gewährleistung für Verbraucher wird auf die gesetzlichen Bestimmungen (ABGB) verwiesen.
- 13.2.3. Die Abtretung der Mängelansprüche des/der AG ist ausgeschlossen.

14. **SCHADENERSATZ / HAFTUNG**

14.1. Schadenersatz/Haftung gegenüber Unternehmern:

- 14.1.1. Smobi haftet– mit Ausnahme von Personenschäden - nur für den Ersatz von Schäden, die Smobi grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- 14.1.2. Die Haftung für Sachschädigen, die von Smobi grob fahrlässig verursacht wurden ist mit der Höhe des Auftragswertes, maximal aber mit der Höhe der Haftpflichtdeckung als Obergrenze, begrenzt.
- 14.1.3. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet der Smobi nur bei Vorsatz.

- 14.1.4. Der/die AG haben zu beweisen, dass Smobi ein Verschulden am Schadenseintritt trifft. Die gesetzliche Beweislastumkehr wird ausdrücklich abbedungen.
- 14.1.5. Der Schadenersatzanspruch ist gegenüber Smobi innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens innerhalb von drei Jahren ab Übernahme des Werks geltend zu machen. Alle außerhalb der oben genannten Frist geltend gemachten Schäden gelten als präkludiert.
- 14.1.6. Smobi haftet nicht für Umstände, die außerhalb dessen Sphäre liegen (das sind etwa Wetterlage oder rechtzeitige Bereitstellung von Produkten).
- 14.1.7. Smobi haftet nicht für Zusagen von Förderungen oder Förderungen in bestimmter Höhe.
- 14.1.8. Smobi ist – außer bei augenfälliger Untauglichkeit - nicht verpflichtet, die Bauwerke auf welchen Smobi seine Leistungen erbringt, hinsichtlich statischer Tauglichkeit zu prüfen. Der/die AG trägt die Beweislast für die augenfällige Untauglichkeit des Bauwerkes.
- 14.1.9. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang für Smobi zuzuordnende Organe.

14.2. Schadenersatz/Haftung gegenüber Verbrauchern:

- 14.2.1. Smobi haftet ausschließlich für von Smobi verschuldete Schäden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (ABGB). Bei leicht fahrlässig verschuldeten Sachschäden ist die Haftung von Smobi ausgeschlossen. Die gilt nicht für Schäden, die durch eine Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflichten eingetreten sind.
- 14.2.2. Smobi ist – außer bei augenfälliger Untauglichkeit - nicht verpflichtet, die Bauwerke auf welchen Smobi seine Leistungen erbringt, hinsichtlich statischer Tauglichkeit zu prüfen.

15. **URHEBERRECHT**

- 15.1. Unabhängig davon, ob das von Smobi hergestellte Werk (zB Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der/die AG das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, aber nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung.
- 15.2. Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den von Smobi angefertigten Werken (zB Plänen, Skizzen, Modellen usw.) verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts bei Smobi. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werks oder des Nachbaus durch Dritte.
- 15.3. Die Verwendung der Pläne/Unterlagen für andere Projekte oder die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Sofern eine Verwendung im Einzelfall durch Smobi genehmigt wird, hat diese Zustimmung von Smobi schriftlich zu erfolgen.
- 15.4. Smobi hat das Recht, von dem/der AG im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benützen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

15.5. Der/die AG ist verpflichtet, Smobi nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern nicht berechnigte Interessen der/des AG entgegenstehen.

15.6. Smobi ist berechnigt und die/der AG ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen von Smobi anzuführen. Smobi hat das Recht, der/dem AG die Veröffentlichung unter Namensangabe von Smobi zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne Zustimmung von Smobi abgeändert wird.

16. ABTRETUNG VON RECHTEN

Der/die AG dürfen Rechte, aus dem mit Smobi geschlossenen Vertrag weder an Dritte übertragen, noch an Dritte verpfänden.

17. AUFBEWAHRUNG UND HERAUSGABE VON UNTERLAGEN

17.1. Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei Smobi verwahrt, wobei wir uns dafür auch elektronischer Speichermedien bedienen können. Smobi ist verpflichtet, unserem/unserer AG auf dessen/deren Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen.

Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft uns keine wie immer geartete Haftung für Fehler oder daraus resultierende Schäden. Der/ die AG hat Smobi diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Smobi übernimmt keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. Smobi setzt EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.

17.2. Unsere Aufbewahrungspflicht endet sieben Jahre nach Legung der Schlussbonorarnote an den/die AG, es sei denn wir sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer längeren Verwahrung verpflichtet. Wir können uns während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den/die AG von unserer Verwahrungspflicht befreien.

18. GEHEIMHALTUNG

Für den Fall, dass bereits vor einem schriftlichen Vertragsabschluss zwischen der/dem AG und Smobi Unterlagen (Kostenvoranschläge, Pläne, etc) übergeben oder ausgetauscht wurden und kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, so wird eine wechselseitige Herausgabe- und Geheimhaltungsverpflichtung vereinbart.

19. WERBUNG IN EIGNER SACHE

Smobi ist dazu berechnigt, auf der Homepage oder auf anderen geeigneten Werbemitteln mit Namen und Logo auf die zum/zur AG bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen und etwa Fotos von Referenzprojekten zu veröffentlichen (Referenzhinweis). Smobi ist bis zum schriftlichen Widerruf durch den/die AG berechnigt, Referenzen oder Referenzprojekte zu veröffentlichen, um Werbung in eigener Sache zu betreiben.

20. RECHTSWAHL / GERICHTSSTAND / VERTRAGSSPRACHE

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit der Verweisnormen des internationalen Privatrechts (IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus dem mit Smobi abgeschlossenen Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von Smobi in Wien sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Smobi bleibt durch diese Gerichtsstandsvereinbarung weiterhin berechtigt, den/die AG an seinem/ihrer allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Punkt 20. vorletzter und letzter Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften. Verbrauchern steht explizit der Verbrauchergerichtsstand zu.

21. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort ist der Sitz von Smobi in Wien.

22. ADRESSÄNDERUNG

Der/die AG ist verpflichtet, Smobi Änderungen seiner/ihrer Wohn- oder Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

23. DATENSCHUTZ

Der/die AG erklärt sich durch die Auftragserteilung ausdrücklich damit einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass Smobi die von ihm/ihr bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Überweisungsdaten, Telefonnummer) sowie die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten (wie Bestelldatum, bestellte oder gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten) unter Beachtung der Bestimmungen zum Datenschutz (DSGVO) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung elektronisch speichert und weiterverarbeitet.

24. SALVATORISCHE KLAUSEL / ALLGEMEINES

- 24.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesem Vertrag. Aus dem Umstand, dass Smobi einzelne oder alle der ihr zustehenden Rechte nicht ausübt, kann ein Verzicht auf diese Rechte nicht abgeleitet werden.

Punkt 24.1 vorletzter Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften. Bei Verbrauchergeschäften gilt folgendes: Dies gilt nicht, wenn die unwirksame Bestimmung eine der Hauptleistungspflichten regelt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

- 24.2. Allfällige vorhandene AGB des/der AG gelangen keinesfalls zur Anwendung und werden von Smobi auch bei Kenntnis nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wird. Ein gesonderter Widerspruch gegen die AGB des/der AG durch Smobi ist nicht erforderlich.
- 24.3. Smobi kann jederzeit und ohne Nennung von Gründen die AGBs ändern. Die Änderung der AGBs erfolgt durch Zusendung eines E-Mail mit Hinweislink zu den geänderten AGBs auf die von dem/der AG bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen in den AGBs werden farblich gekennzeichnet dargestellt, um dem/den AG einen Überblick über die Neuerung zu gewährleisten. Diese AGBs gelten bis auf Widerruf in der jeweils letztgültigen Fassung.
- 24.4. Die/der AG können binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des E-Mail, mit dem die Änderungen der AGBs kundgemacht wurden, per E-Mail an photo@smobi.at widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, so gelten die Änderungen als angenommen.
- 24.5. Smobi klärt den/die AG jedenfalls mit dem E-Mail, mit dem die Änderungen der AGBs kundgemacht werden, darüber auf, dass bei Nichterhebung eines Widerspruchs binnen einer Frist von einem Monat, die Änderungen vom AG/ von der AG als angenommen gelten.

Stand: 09. April 2024